

Anlage zur Geschäftsordnung des Präsidiums

Stand 08. Juni 2026

§ 1 Geschäftsbereich Präsident*in

(1) Die*der Präsident*in ist zuständig für:

1. Außenvertretung der Universität
2. Kontakt zu Ministerien
3. Kontakte zu Parteien, Kirchen, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur
4. Kontakte zu Stadt und Region
5. Senat (Vorbereitung gemeinsam mit dem Vorsitzenden)
6. Hochschulrat
7. Unterzeichnung von Verträgen (mit Ausnahme von Verwaltungsvorgängen (Zuständigkeit K) und Drittmittelanträgen (Zuständigkeit VP FT))
8. Satzungen/Ordnungen
9. Minderheitenangelegenheiten
10. Landesrektoren- und Hochschulrektorenkonferenz
11. Bildungsausschuss des Landtages S.-H.
12. Fördergesellschaft
13. Geschäftsführung Präsidium und Hochschulrat
14. Stabsstelle Kommunikation
15. AStA
16. Ressort Europa und Internationales
17. Aufbau internationaler strategischer Partnerschaften
18. Zentraler Ausschuss für Europa und Internationales
19. Kooperation mit Dänemark

(2) Die*der Präsident*in ist allen dienstrechtlichen Angelegenheiten der Hochschullehrer*innen sowie des wissenschaftlichen Dienstes weisungsbefugt.

§ 2 Gemeinsamer Geschäftsbereich Präsident*in und Kanzler*in

Die*der Präsident*in und die*der Kanzler*in sind gemeinsam zuständig für:

1. Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Letztzeichnung P)
2. Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit Hochschullehrer*innen (Letztzeichnung P)
3. Personalräte
4. Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung (P=W, K=tap)

5. AStA (aufgabenbezogen)
6. Parlamentarische Anfragen (Federführung P)

§ 3 Geschäftsbereich Kanzler*in

(1) Die*der Kanzler*in ist zuständig für:

1. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss (ZHP)
2. Haushalt
3. Abteilung I: Gebäudemanagement
4. Abteilung II: Finanzen
5. Abteilung III: Studierendenservice
6. Abteilung IV: Personal
7. Abteilung V: Justizariat
8. ZIMT
9. Stabsstelle Organisations- und Personalentwicklung
10. Datenschutz
11. Diversitätsbeauftragung
12. Sportzentrum
13. Liegenschaft- und Bauangelegenheiten
14. Hochschulstatistik und -Controlling
15. Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken
16. Klima und Nachhaltigkeit auf dem Campus
17. Studentenwerk
18. Arbeitsschutzausschuss (ASA)
19. Hochschulgremienwahlen
20. Ordnungsrecht
21. Innenrevision

(2) Die*der Kanzler*in ist in allen dienstrechtlichen Angelegenheiten des nichtwissenschaftlichen Dienstes weisungsbefugt.

§ 4 Geschäftsbereich Vizepräsident*in für Forschung und Wissenstransfer

Die*der Vizepräsident*in für Forschung und Wissenstransfer ist zuständig für:

1. DFG-Mitgliedschaft (in Vorbereitung)
2. Forschungsinformationssystem
3. Forschungsinfrastruktur
4. Wissenschaftler*innen in der Qualifikationsphase
5. Referat Forschung

6. Referat Wissenstransfer
7. Zentraler Ausschuss für Forschung- und Wissenstransfer
8. Ausschuss zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Stipendienausschuss)
9. Zentraler Ethik-Ausschuss
10. Ansprechperson für die Forschungszentren der EUF
11. Open Science-Strategie
12. ZHB (Kommission der ZHB)
13. EUF University Press
14. Ansprechperson Jüdische Anlaufstelle
15. Forschungssicherheit
16. ECMI
17. Graduiertenzentrum
18. Forschungspreis

§ 5 Geschäftsbereich Vizepräsident*in für Digitalisierung

1. Landesprogramm Bildung im Digitalen Zeitalter
2. Strategisch-visionäre Verantwortung für den Gestaltungsauftrag „Digitalstrategie EUF_Digital2030“
3. Koordination der Digitalisierungsaktivitäten in den jeweiligen Ressorts
4. Aufbau einer IT-Governance
5. KI-Strategie
6. ZIMT-Beirat

§ 6 Geschäftsbereich Vizepräsident*in für Studium, Lehre

1. Anti-Rassismus-Prävention
2. Akkreditierung und Reakkreditierung
3. Projektleitung Landesprogramme (Allianz für Lehrkräftebildung)
4. Projekt i2L
5. Referat Lehrentwicklung
6. Zentraler Studienausschuss (ZSA)
7. Qualitätsmanagement: Stabsstelle QM
8. Zentrum für Lehrkräftebildung (ZfL)
9. Kompetenzzentrum für Studium und Lehre
10. AStA (themenbezogen)
11. Deutschlandstipendium
12. Preise für besondere Abschlussarbeiten

13. Kapazitätsberechnungen

§ 7 Geänderte Zuständigkeiten bei vakantem Kanzler*innenamt

- (1) Für die Zeit, in der das Kanzler*innenamt vakant ist, gelten die in den folgenden Absätzen geregelten Abweichungen von den §§ 1 bis 6. Mit den Zuständigkeiten gehen die dienstrechtlichen Befugnisse aus § 3 Absatz 2 einher.
- (2) Die*der Präsident*in ist über die Geschäftsbereiche nach §§ 1 und 2 hinaus zuständig für die Geschäftsbereiche nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 6 und 21. Für die Geschäftsbereiche aus § 2 ist die*der Präsident*in alleine zuständig. Für den Geschäftsbereich aus § 3 Absatz 1 Nummer 15 ist die*der Präsident*in gemeinsam mit der Vizepräsident*in für Studium und Lehre zuständig.
- (3) Die*die Vizepräsident*in für Studium und Lehre ist über die Geschäftsbereiche nach § 6 für die Geschäftsbereiche nach § 3 Absatz 1 Nummer 5, 7, 10, 11, 14, 19 und 20 zuständig.
- (4) Die*der Vizepräsident*in für Digitalisierung ist über die Geschäftsbereiche nach § 5 für die Geschäftsbereiche nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, 16 und 17 zuständig.
- (5) Die*der Vizepräsident*in für Forschung und Wissenstransfer ist über die Geschäftsbereiche nach § 4 für die Geschäftsbereiche nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, 12, 13 und 18 zuständig.
- (6) Die*der Beauftragte für den Haushalt ist die*der Abteilungsleiter*in für Finanzen; Vertreter*in ist die*der Abteilungsleiter*in für Personal.